

Flüchtling hinauszufliehen. Stets muß das große Ganze, die Gesamtorganisation des Buchhandels im Auge behalten werden, und nur aus einer einheitlichen leitenden Idee heraus wird die Verantwortung aller Einzelfragen in systematisch grundsätzlichen Sinne glücken. Auch darf hier schwerlich der Einzelne auf eigene Faust vorgehen. Nur in gegenseitiger Abstimmung der Bedürfnisse — weniger vielleicht im Sinne lahmender Kompromisse als dem einer Art vom Vertrauen der Gesamtheit getragener Diktatur der Gerechtigkeit — ist das Ziel wohl zu erreichen. Anarchie könnte das Übel nur vergrößern. Gerade in so verwirrten, schwierigen Zeiten wie denen, die wir erleben, ist ein zwar bewegliches, schmiegsames, aber doch geschlossenes, geordnetes System dringender denn je vonnöten.

Die Frage mündet so ganz von selbst in die Zusammenhänge ein, die unter der Überschrift »Reorganisation des buchhändlerischen Vereinswesens« abzuhandeln wären. Davon ist es im abgelaufenen Jahre stiller geworden. Die Dinge sind aber wohl nur zurückgestellt, nicht endgültig aufgegeben. Der Börsenverein ist in sein zweites Jahrhundert in schwerster Zeit eingetreten. Gerade auf dem Gebiet des Ladenpreisschutzes ist ihm die Arbeit auch von außen schwieriger gemacht worden. Die Kartellverordnung schränkt seine Bewegungsfreiheit stark ein. Man hat ja auch dem Börsenverein den Prozeß zu machen versucht, weil er in Wahrnehmung der berechtigten Interessen seiner Mitglieder die Notwendigkeit der Abwehr gegen Angriffe betont hat, die den Buchhandel als wucherisch hinstellten und ihm jede Daseinsberechtigung absprechen wollten. Erfreulicherweise hat aber das Reichsgericht vor kurzem eine Entscheidung gefällt, die geeignet ist, der Vereinsautorität wieder mehr Inhalt zu geben. Mit im Hinblick auf den § 159 der Reichsverfassung, der das Koalitionsrecht betrifft, hat das Reichsgericht festgestellt, daß sich das Wesen der Vereinigungsfreiheit nicht in dem Recht des einzelnen auf freien Zusammenschluß erschöpfe. Ihrem Wesen und Zweck nach müsse diese Vereinigungsfreiheit der zum Verband zusammengeschlossenen Teilnehmer die weitere Befugnis in sich begreifen, sie wirksam auszugestalten und zur rechtlichen Geltung zu bringen. Auch dies falle begrifflich in den Rahmen des der Organisation als solcher gewährleisteten Freiheitsrechtes. Ihre Koalitionsfreiheit würde in Wahrheit unvollkommen und nur ein Schattenbild sein, wenn nicht auch das Recht der Gesamtheit der Teilnehmer geschützt wäre, die zur Durchführung des Koalitionszwecks erforderlichen Abmachungen und Maßnahmen zu treffen. Auch der Börsenverein als Spitzenvertretung des Gesamtbuchhandels hat also verfassungsmäßig das Recht, nicht nur sich Ordnungen zum Wohle des Ganzen zu geben, sondern auch Maßnahmen zu treffen, die die Durchführung des Willens der Gesamtheit sichern. Das entspricht ja, im Grunde als Selbstverständlichkeit, dem allgemeinen Rechtsgefühl. Es ist aber doch nicht ohne Wert, daß diese Tatsache auch von der höchsten Gerichtsstelle anerkannt worden ist. Die vom Gesetz gezogenen Grenzen bleiben natürlich bestehen. In diesem Sinne ist auch die Kartellverordnung weiterhin zu beachten. Auf dem Boden des Gesetzes jedoch ist eben auch ein Verein nicht so macht- und kraftlos, wie mancher vielleicht meinen möchte, der übereilt nur sieht, daß der Verein nicht alles kann. Freilich bleibt viel davon abhängig, daß die Willensbildung innerhalb des Vereins so erfolgt, daß es wirklich zur Zusammenfassung der Einzelwillen zu gemeinsamen Zwecken kommt unter Vermeidung der Vergewaltigung berechtigter Minoritätsinteressen. Auch die Vereinspolitik bleibt die Kunst des Möglichen. Hier zeigt nun die Entwicklung der letzten Zeit unbestreitbar, daß ebenfalls die Differenzierung im Buchhandel doch schon so weit fortgeschritten ist, daß man daran nicht vorübergehen darf. Ob es sich um die Frage der Autoreneignisse, der akademischen Bücherämter, des Verkehrs mit den Volksbüchereien, die BCB handelte, immer wurde erkennbar, daß diese Fragen stets doch nur einen Teil des Buchhandels stark und unmittelbar interessierten, während andere Teile sich davon kaum berührt fühlten. Auch das Problem des Buchhandels und der Wiederverkäuferordnung ist unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Wir können uns dabei im übrigen auf das beziehen, was vor einem Jahre schon hier zu demselben Thema ausgeführt werden konnte. Es bleibt eben, der Buchhandel ist keine so homogene Masse mehr, daß im Augenblick eine

streng unitarische Verfassung für ihn möglich wäre. Wie in unserem Staatsleben empfiehlt sich vielmehr auch für ihn ein gesunder, natürlicher Föderalismus. So wenig die Tatsache, daß an manchen Fragen manche Teile des Buchhandels uninteressiert sind, zu Absplitterungen führt, so wenig scheint uns von Sondervereinbarungen und Gruppenabkommen eine Auflösungsgefahr zu drohen. Im Gegenteil, dieser Weg dürfte unseres Erachtens am ehesten vorwärts führen und der Zeit angepaßt die Grundlage schaffen, auf der einmal der Gesamtneubau errichtet werden könnte, den man organisch reifen lassen muß, nie aber gewaltsam erzwingen kann.

Im übrigen erschöpfen sich die Organisationsaufgaben des Buchhandels keineswegs im Vereinswesen. Die wirtschaftliche Notlage zwingt, auch auf rein betriebswirtschaftlichem Gebiet nach neuen Möglichkeiten und Ersparnisse versprechenden Anpassungsmaßnahmen zu suchen. Wie sich die Industrie in diesem Sinne durch horizontale Zusammenschlüsse zu stärken versucht, selbst über die Reichsgrenzen hinausgreifend, so dürften auch dem Buchhandel in dieser Richtung Aufgaben gestellt sein. Schon längst werden diese Fragen erörtert. Im letzten Jahr ist die Entwicklung jedoch kaum vorwärts gekommen, wenn man von einigen Zusammenschlüssen absieht. Die Gründung der BCB hätte hier eine Wendung bedeuten können. Die einseitige Einstellung auf den Gedanken der Buchgemeinschaft hat aber, soweit wir sehen, den Blick für die größeren Möglichkeiten offenbar getrübt. Man wird aber auf die alten Gedanken der Gruppenbildung und genossenschaftlicher Zusammenschlüsse doch wohl noch zurückkommen müssen. Auch die Erfahrungen auf dem Gebiet kollektiver Werbung, auf dem ja im vergangenen Jahre sehr lebhaft gearbeitet worden ist, werden in diesem Sinne nachgeprüft und verwertet werden müssen. Viel bleibt noch zu tun. Schon die Not läßt uns nicht stillstehen, und bloßes Abwarten macht nicht viel besser. Der Reichtum an Aufgaben so mannigfacher Art sollte auch am ehesten geeignet sein, den sich aufdrängenden Pessimismus zu bannen. Wohl sind die Zeiten ernst und schwer. Wohl wird der Sturm, der über uns dahibraust, noch manchen morschen Baum umlegen und vielleicht selbst manchen gesunden Ast abbrechen. Wo aber noch so viel zu tun ist, da darf von Resignation keine Rede sein. Der Beginn eines neuen Jahres tut also nur die Pforte zu neuem Schaffen auf. Mag die Arbeit nicht umsonst getan werden!

## Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin.

1851—1926.

Am 1. Januar 1926 konnte der bekannte Verlag für Architektur und technische Wissenschaften, Wilhelm Ernst & Sohn, auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken.

Am 2. September 1849 war dem Gründer der Firma, Wilhelm Ernst, nach den Bestimmungen des verstorbenen Besitzers der Gropius'schen Buch- u. Kunsthandlung, Carl Reimarus, als Anerkennung für die langjährigen, treuen Dienste als Mitarbeiter, die Leitung der Firma übertragen worden, am 12. Juli 1850 wurde dem neuen Geschäftsführer, wie es damals erforderlich war, die Konzession zum selbständigen Betrieb des Sortiments- und Verlagsbuchhandels vom Berliner Polizeipräsidenten erteilt, und am 1. August 1850 erwarb Wilhelm Ernst die Gropius'sche Buch- u. Kunsthandlung, Berlin, und den Carl Reimarus Verlag, während die Gropius'sche Buch- u. Kunsthandlung, Potsdam, im Besitz der Reimarus'schen Erben verblieb.

Zusammen mit Heinrich Korn, der den Buchhandel in der Gropius'schen Buch- u. Kunsthandlung erlernt hatte, und den er in den Berliner Lehrjahren kennen und schätzen gelernt, gründete Wilhelm Ernst am 1. Januar 1851 die Firma Ernst & Korn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften, sodas man diesen Tag als Geburtstag der Firma Wilhelm Ernst & Sohn bezeichnen kann. Heinrich Korn, der schon am 21. November 1850 seine umfangreiche väterliche Firma, die neben Druckerei, Buchverlag und Sortiment noch den Verlag der »Schlesischen Zeitung« umfaßte, übernehmen mußte, blieb, wenn er auch seinen Wohnsitz in Breslau hatte, noch bis zum Jahre 1880 Teilhaber der Firma Ernst & Korn und schied erst nach freundschaftlicher Übereinkunft am 1. Oktober 1880 aus dem Verlage aus.